

# Satzung

der

## Astronomischen Arbeitsgemeinschaft der Sternfreunde Mainz und Umgebung e. V.

- Gegründet 1970 -

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Astronomische Arbeitsgemeinschaft der Sternfreunde Mainz und Umgebung e. V.“, Kurzform „AAG Mainz e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Verbreitung der volksbildenden Astronomie und der Förderung amateurastronomischer Arbeit in Mainz und Umgebung. Im Besonderen verfolgt der Verein dabei folgende Zwecke:

- o Er fördert seine Mitglieder in den astronomischen Wissensgebieten.
- o Er berät und hilft seinen Mitgliedern bei der Errichtung und beim Betrieb astronomischer Einrichtungen und Geräte.
- o Er verbreitet astronomisches Wissen in Wort und Schrift.
- o Er versucht das allgemeine Interesse an den Naturwissenschaften zu wecken.
- o Er setzt sich für die Einführung des astronomischen Unterrichtes an Schulen ein und möchte besonders Jugendliche für Naturwissenschaften begeistern und sie in diesem Interesse fördern.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

- o Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu astronomischen oder verwandten Themen, z.B. Vorträge und Beobachtungen
- o Unterstützung von Vorhaben zur Errichtung öffentlicher astronomischer Einrichtungen, wie z. B. Volkssternwarten und Planetarien
- o Nach Möglichkeit Unterhalt eigener astronomischer Einrichtungen, die von Mitgliedern genutzt werden können und der Volksbildung dienen
- o Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-, Forschungs-, sowie kulturellen Einrichtungen

Jugendliche Mitglieder des Vereins können zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt Einzel-, Familien- und Ehrenmitgliedschaften.

Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeformulars beim Vorstand des Vereins beantragt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Familienmitgliedschaft schließt diejenigen Angehörigen ein, welche auf dem Aufnahmeformular genannt werden und der Mitgliedschaft durch ihre Unterschrift zustimmen. Sie nehmen die Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern wahr.

Jedes Mitglied ist zu einer jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragszahlung und ihre Fälligkeit werden gemäß § 5 festgelegt. Ist ein Mitglied mit der Zahlung im Verzug und ist nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Austritt, oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Ein Anspruch gegen den Verein besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn es der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Der beabsichtigte Ausschluss wird dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss erheben und sein Verhalten rechtfertigen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet ein wie folgt besetztes Gremium: Zwei Mitglieder des Vorstandes; drei Vereinsmitglieder die nicht dem Vorstand angehören und von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.

Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder müssen der Mitgliedschaft im Verein schriftlich zustimmen und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Mitglieder haben weder beim Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein, noch bei dessen Auflösung Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge werden auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge können gemäß der in § 4 genannten Mitgliedschaftsarten gestaffelt werden. Ferner sind ermäßigte Beitragssätze möglich. Über die Kriterien zur Beitragsermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind Mindestsätze, höhere Beiträge können entrichtet werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) erster Vorsitzender
- b) zweiter Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

und

2. dem erweiterten Vorstand. In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Mitglieder mit besonderem Aufgabenbereich gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zum Ende der Amtsperiode übernommen. Falls die Mehrheit des Vorstandes zurücktritt, beruft er eine Mitgliederversammlung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Verein wird vertreten durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Viertel des Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung (JHV) abzuhalten. Sie ist vom Vorstand schriftlich vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die JHV ist in jedem Falle beschlussfähig.

Der JHV obliegt die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die JHV beschließt über die Entlastung des Vorstandes und nimmt die Wahl des Vorstandes vor. Die Vorstandswahl hat durch

Stimmzettel in geheimer Wahl stattzufinden. Die JHV wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Bei der Wahl des Vorstandes sowie bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies besondere Umstände erfordern, oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder gewünscht wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der folgenden Mitgliederversammlung nach Vorlage zu genehmigen ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit einer unter Ankündigung des Zweckes eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinische Naturforschende Gesellschaft e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 27. März 2015

Jan-David Förster  
1. Vorsitzender

Dr. Bernhard Schröck  
2. Vorsitzender